

# Haftungsfalle Lebensmittelbedarfsgegenstände



Die Verordnung (EU) Nr. 10/2011 ist auch bei mittelbarem Lebensmittelkontakt anwendbar / Von Nina Malaviya

Frankfurt. Lebensmittelbedarfsgegenstände aus Kunststoff müssen auch dann bestimmten EU-Vorgaben entsprechen, wenn sie nur mittelbar mit dem Lebensmittel in Berührung kommen. Ein Aspekt, den die Industrie bislang nicht hinreichend im Blick zu haben scheint, weshalb sie Gefahr läuft, in die Haftungsfalle zu tappen.

Gegenstände des täglichen Bedarfs, die mit Lebensmitteln in Kontakt kommen können (Lebensmittelbedarfsgegenstände) und aus Kunststoff bestehen, dürfen nur in Verkehr gebracht und verwendet werden, wenn sie folgenden Vorschriften entsprechen: Verordnung (EU) Nr. 10/2011 zur Zusammensetzung und Konformitätserklärung, Rahmenverordnung (EG) Nr. 1935/2004 zur Herstellung, Kennzeichnung und Rückverfolgbarkeit sowie Verordnung (EG) Nr. 2023/2006 zur guten Herstellungspraxis. So weit, so bekannt.

Weniger bekannt scheint jedoch, dass dies nach der Rahmenverordnung nicht nur für Gegenstände mit unmittelbarem Lebensmittelkontakt gilt, etwa Plastikbesteck und Frischhaltefolie, sondern auch für solche, die nur mittelbar mit Lebensmitteln in Berührung kommen. Die juristische Literatur schenkt diesem Teil des Anwendungsbereichs meist keine Beachtung. Daher droht dieser Aspekt auch in der Praxis übersehen zu werden. Die eigenverantwortlich handelnden Mitarbeiter der Unternehmen laufen Gefahr, wegen Verstößen mit Bußgeldern, Geld- oder sogar Freiheitsstrafen sanktioniert zu werden. Außerdem drohen empfindliche Bußgelder für die Unternehmen.

Aufhorchen sollten alle Akteure der Wertschöpfungskette, die solche Ge-



**Achtung:** Ob Packstoff, Transportverpackung oder bei der Lagerung – wenn Lebensmittel mit Kunststoff nur in Berührung kommen könnten, gelten die EU-Vorgaben.

genstände an den Verbraucher verkaufen. Handlungsbedarf wird vor allem bei Unternehmen bestehen, die Materialien und Gegenstände herstellen oder in Verkehr bringen, die nicht für den unmittelbaren Lebensmittelkontakt bestimmt sind, aber in der Lebensmittelproduktion und -verarbeitung zum Einsatz kommen. Ihnen ist häufig nicht bewusst, dass ihre Produkte unter die Verordnungen fallen können.

Überprüfungen empfehlen sich jedoch auch für Lebensmittel- und Verpackungsproduzenten. Vermutlich müssen mehr der von ihnen eingesetzten Gegenstände dem EU-Recht entsprechen als bisher angenommen. Um Verstöße zu vermeiden, sollten all diese Unternehmen prüfen, ob die von ihnen hergestellten, verarbeiteten oder genutzten Kunststoffbedarfsgegenstände den Verordnungen unterfallen und, ob sie deren Anforderungen erfüllen.

Die Bestimmung des Anwendungs-

bereichs der Verordnungen wirft Abgrenzungsfragen auf, etwa: Wie mittelbar kann der Kontakt zwischen Gegenstand und Lebensmittel sein? Ab wie vielen Zwischengliedern ist eine mittelbare Berührung zu verneinen? Anhaltspunkte liefert der Zweck der Rahmenverordnung, Gesundheitsgefahren durch den Übergang von Stoffen in Lebensmittel zu vermeiden. Entscheidendes Abgrenzungskriterium ist also die Möglichkeit einer Abgabe von Bestandteilen auf das Lebensmittel.

In den Anwendungsbereich fallen danach beispielsweise Umverpackungen, die eine Innenverpackung umhüllen, über die mittelbar Bestandteile in das Lebensmittel gelangen können. Auch gerollte Packstoffe, bei denen es im Laufe der Produktionskette zu einer Set-off-Migration kommen kann, bei der Bestandteile der Außenschicht, etwa der Lackierung, im gerollten Zustand auf die produktberührende Pack-

stoffseite übergehen und später von dieser in das Lebensmittel gelangen, fallen in den Anwendungsbereich.

Gleiches gilt für Zwischenlagen, die dem Transport und der Lagerung von Nahrungsmittel- und Getränkebehältern dienen, da deren Bestandteile durch den unmittelbaren Kontakt mit der offenen Mündung in den leeren Behälter und durch dessen Befüllung in das Lebensmittel gelangen können.

Eindeutig abgrenzen lässt sich der Anwendungsbereich der Verordnungen letztlich aber nicht. Im Zweifel ist es daher ratsam, die Anforderungen der eingangs genannten Verordnungen einzuhalten. Zu diesen gehört, auf jeder Vermarktungsstufe außer auf der Einzelhandelsstufe, auch die Befügung einer schriftlichen Konformitätserklärung zu Herstellung, Zusammensetzung und Migrationsgrenzwerten. Auf Nachfrage ist den Behörden die Konformität durch Belege über Migrationsprüfungen, Berechnungen und sonstige Analysen nachzuweisen.

Bis Ende 2015 laufen Übergangsfristen, so dass sich die Konformitätserklärungen bis dahin auch auf Migrationsprüfungen nach der Richtlinie 82/711/EWG stützen dürfen. Ab 2016 müssen diese Prüfungen jedoch die Regeln der Verordnung (EU) Nr. 10/2011 erfüllen. Auch hierfür sollten die betroffenen Unternehmen rechtzeitig Vorkehrungen treffen.

lz 33-14



Dr. Nina Malaviya ist Anwältin bei Waldeck Rechtsanwälte in Frankfurt am Main mit Schwerpunkt im öffentlichen Wirtschaftsrecht und Europarecht.